

**Zur Beachtung:**

§54 (1) Anordnung und Überwachung erfolgt durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses.

Dem Verurteilten können mit der Gewährung der Unterbrechung des Vollzuges Auflagen erteilt werden (§ 51 Abs. 2 gilt entsprechend).

(2) Der zuständige Staatsanwalt ist zu verständigen.

(3) Die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einberechnet. Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses.

Wird Unterbrechung nicht in Strafzeit einberechnet, zuständigen Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe in Kenntnis setzen.